

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 90 (1981)
Heft: 2

Artikel: Ein kleiner Schritt, aber doch ein Fortschritt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewalt – tägliche Wirklichkeit in El Salvador

Eine vom Publikum wenig beachtete, aber für Hunderttausende von Menschen segensreiche Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) ist sein Suchdienst. Er beschränkt sich heute nicht mehr auf Karteien von durch Kriegshandlungen verschollenen Militärpersonen und Zivilisten, sondern hat zunehmende Bedeutung einerseits im Zusammenhang mit den grossen Flüchtlingsströmen der neusten Zeit, anderseits für politisch Verfolgte beziehungsweise ihre Familien gewonnen.

Politischen Häftlingen ist in der Regel jede Beziehung mit ihren Angehörigen oder Freunden unmöglich, oft kennen diese nicht einmal den Aufenthaltsort. Dem IKRK ist es jedoch in vielen Staaten gelungen, für seine Delegierten die Erlaubnis zu systematischen Gefängnisbesuchen zu erhalten (gleich, wie es ihm für den Besuch von Kriegsgefangenen völkerrechtlich zugestanden wird), und seine Anwesenheit, die Tatsache, dass sich jemand um jeden einzelnen politischen Häftling kümmert, wirkt in vielen Fällen positiv auf das Schicksal der Gefangenen aus, auch kann das IKRK ihnen zum Teil Naturalien zukommen lassen oder medizinische Hilfe geben.

Bericht aus San Salvador

Jeden Morgen, pünktlich um acht Uhr, setzt sich der Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) für den Suchdienst, Denis Berthoud, an den Schreibtisch seines Büros in den Räumlichkeiten des Salvadorianischen Roten Kreuzes.

Damit beginnt für ihn ein langer, anstrengender und oft frustrierender Tag. Wenn er sich sofort auf die beiden Morgenzeitungen stürzt, die er auf seinem Pult neben einem Stapel von Dossiers vorfindet, so geschieht dies nicht zu seinem Vergnügen, sondern um in mühseliger Kleinarbeit die zahlreichen kleinen Notizen auszusortieren, die meistens mit einem Foto illustriert sind und das Verschwinden oder die Ermordung von Personen anzeigen, die tagtäglich morgens an den Strassengräben des Landes verstümmelt aufgefunden werden. Noch mehr als die Anzahl der Opfer erschüttert ihn die systematische Wiederholung und die Individualisierung der Gewalt. Wie schwer ist es doch, den Blick der jungen Menschen auf den Pass- oder Kommunionsfotos zu ertragen!

Während er die Namen notiert, um sie später mit den Listen der gesuchten Personen zu vergleichen, muss er ständig an die endlose Schlange von Familienangehörigen und Freunden der Gefangenen oder Verschollenen denken, die sich von neuem vor seinem Büro bilden und sich den ganzen Tag nicht mehr auflösen wird. Es sind die Mütter und Schwestern, weniger oft die Brüder oder Väter, die kommen, um eine in der letzten Nacht vorgenommene Verhaftung anzuzeigen oder um angsterfüllte Fragen zu stellen; und allzuoft muss man negative Antworten geben oder gestehen, noch keinen Anhaltspunkt gefunden zu haben.

Glücklicherweise können jedoch täglich, dank den Gefängnisbesuchen eines IKRK-Delegierten, doch einige Familien das Büro beruhigt über das Schicksal ihrer Nächsten verlassen oder sind zumindest über deren Gesundheitszustand und Aufenthaltsort informiert. Und welche Erleichterung bedeutet es für die Familienangehörigen und den Delegierten, wenn dieser eine Freilassung bekanntgeben kann, die kurz zuvor stattgefunden hat!

Doch wie lange währt diese Freude? In der Nacht wird man wieder Schüsse fallen hören und meinen, den Lärm der Rotationsmaschinen vernehmen zu können, die in den frühen Morgenstunden einmal mehr ihre Notizen und Fotos ausspucken, die es dann im Büro wieder zu sortieren gilt. Es ist eine nervenzermürbende Arbeit, die der Delegierte jeden Morgen von neuem beginnt, doch er weiss, dass es trotz allem Menschen gibt, denen man Hilfe bringen kann, Gefangene, deren Spur gefunden wird, die dann besucht und somit geschützt werden können.

Vom IKRK wurde im «Bulletin» vom 3. Dezember 1980 mitgeteilt:

Der verstärkte Einsatz des IKRK, infolge der wachsenden Gewalt in El Salvador, lässt einen Spendenaufruf erforderlich werden, der in Kürze ergehen soll. Das IKRK hat, gemeinsam mit der nationalen Gesellschaft, ein Hilfsprogramm für etwa 45 000 Vertriebene, mehrheitlich Frauen, Kinder und alte Menschen, aufgestellt. Die Unterstützung mit Lebensmitteln und die medizinische Versorgung dieser Opfer wird für die Zeit vom 15. November 1980 bis 15. März 1981 fast zwei Millionen Franken kosten.

Die Einzelheiten wurden vom Generaldelegierten für Mittelamerika gemeinsam mit der seit einem Jahr dort tätigen Delegation und dem Roten Kreuz von El Salvador ausgearbeitet. Die Nahrungsmittel, hauptsächlich Reis, Bohnen, Öl, Zucker und Milchpulver, werden vom IKRK geliefert und unter seiner Aufsicht vom salvadorianischen Roten Kreuz und seinen freiwilligen Helfern verteilt. Zudem wurde als erste Etappe eines allgemeinen Blutspendedienstes, den die Rotkreuzgesellschaft im ganzen Land einführen möchte, ein Notprogramm aufgestellt, um die Spitäler in den Gebieten mit Kampfaktivität unentgeltlich mit Blut versorgen zu können.

Ein kleiner Schritt, aber doch ein Fortschritt

Im Herbst 1980 ging die Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot bestimmter Waffen zu Ende, deren Ergebnis einen weiteren Fortschritt im humanitären Völkerrecht darstellt, kam doch ein Übereinkommen zustande, das Zivilisten in internationalen Konflikten einen besseren Schutz gewährt. Bei dieser jüngsten Ergänzung hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wie in der ganzen Entwicklung des modernen humanitären Völkerrechts eine wichtige Rolle gespielt.

Über die Bedeutung dieses neuesten Abkommens und seine Vorgeschichte gibt ein im «Bulletin» Nr. 59 des IKRK erschienener Bericht Auskunft.

Auf der am 10. Oktober 1980 zu Ende gegangenen Konferenz der Vereinten Nationen «über das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen», wurden ein Abkommen und drei Protokolle verabschiedet. Jede dieser Urkunden behandelt eine bestimmte Waffenkategorie, vor der die Zivilbevölkerung im Falle internationaler Kriege besser als bisher geschützt werden soll.

Die Neuerungen

Das erste Protokoll betrifft *Waffen mit nicht nachweisbaren Splittern* (Geschosse, deren Splitter im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht nachgewiesen werden können). Obwohl die Konferenzteilnehmer der Ansicht waren, dass diese selten eingesetzten Waffen gegenwärtig nur ge-

ringe Bedeutung haben, wurde das Protokoll im Hinblick auf die Zukunft verabschiedet.

Weit verbreitet sind heute *Minen und Todesfallen*, die im zweiten Protokoll behandelt werden. Die Konferenzteilnehmer waren nicht bereit, die Verwendung solcher Waffen öffentlich zu brandmarken, doch soll mit dem Protokoll eine Kontrolle über den Ort der Auslegung gewährleistet werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass *Minen und Todesfallen* oft nach Beendigung des Konfliktes an ihrem Auslegeort liegen gelassen werden, dass ihre Zerstörungskraft unverändert erhalten bleiben kann und sie daher eine ständige Gefahr darstellen. Um Zivilpersonen sowohl während als auch nach einem Konflikt zu schützen, wird in dem Protokoll gefordert, dass *Minen* entweder von Hand ausgelegt werden und ein Plan ihrer Lage angefertigt

wird, oder dass sie mit einem Mechanismus versehen werden, durch den sie nach einer bestimmten Zeit automatisch entschärft werden.

Einige Teilnehmerstaaten bemühten sich, ein vollständiges Verbot von *Brandwaffen* wie beispielsweise Napalm, durchzusetzen. Da der Einsatz solcher Waffen jedoch gewisse militärische Vorteile mit sich bringen kann, kam keine Einigung über dieses Verbot zustande. Statt dessen besagt Protokoll 3, dass ein militärisches Ziel nicht aus der Luft mit Brandwaffen angegriffen werden darf, wenn es sich in einem Wohngebiet befindet. Damit sollen Zivilpersonen auch vor zufälligen Verletzungen bewahrt werden.

Einige Staaten wollten darüber hinaus auch Armeeangehörige gegen Brandwaffen geschützt wissen, da diese Kampfmittel «grausame Leiden» verursachen können, doch wurde auch hier kein Konsens erzielt.

Zwei Linien des humanitären Völkerrechts

Diese jüngsten Ergänzungen sind hundertsechzehn Jahre nach den Anfängen des modernen humanitären Völkerrechts erarbeitet worden, das mit der Verabschiedung der ersten Genfer Abkommen im Jahre 1864 entstand. Damals war zum erstenmal in der Geschichte ein multinationales Abkommen geschlossen worden. In der Folge entwickelte sich das humanitäre Recht in zwei verschiedene Richtungen: *Schutz für Opfer* von Konfliktsituationen und *Festlegung bestimmter Regeln* bei der Austragung von Konflikten und der Führung der Kampfhandlungen.

Für das erste Gebiet enthalten die vier Genfer Abkommen ins Einzelne gehende Bestimmungen für den Schutz bestimmter Personengruppen, dagegen wenig Vorschriften über die Kriegführung. Die Gesetze der Kriegführung stützten sich auf die Erklärung von Petersburg aus dem Jahre 1868 und die Haager Abkommen von 1899 und 1907. Diese beiden «Vertragspakete», die als «*Genfer Recht*» und «*Haager Recht*» bekannt sind, waren klar getrennt, die Genfer Abkommen betreffen ja vor allem den Schutz von Personen, die sich in Feindeshand befinden. Insbesondere im Zweiten Weltkrieg zeigte sich aber,

dass Zivilpersonen einen allgemeinen Schutz vor den Folgen von Feindseligkeiten brauchten; daher mussten die beiden Vertragswerke bis zu einem gewissen Grad miteinander verschmolzen werden.

Diese Aufgabe wurde 1977 abgeschlossen, als zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen nach vierjähriger Arbeit einer Diplomatischen Konferenz verabschiedet wurden. Dieser Erfolg war den mehr als zwanzigjährigen Bemühungen des IKRK zu verdanken, das als Bewahrer der Genfer Abkommen die vorbereitenden Konferenzen veranstaltete und die Textentwürfe ausarbeitete, welche die Grundlage der von den Staaten angenommenen Vereinbarungen bildeten.

Schwieriges Lavieren

Unter den Grundsätzen, die in den Zusatzprotokollen von 1977 aufgeführt werden, findet sich das Verbot von Angriffen auf die Zivilbevölkerung «als solche». Diese vage Formulierung ist darauf zurückzuführen, dass die Konferenzteilnehmer keine Bestimmungen erlassen konnten, die den Krieg verunmöglichen. Sie mussten davon ausgehen, dass humanitäres Recht erst dann in Erscheinung treten kann, wenn der erste Artikel der Charta der Vereinten Nationen, der den Krieg untersagt, gebrochen worden ist.

Die vage Formulierung ist auch eine Folge der Berücksichtigung militärischer Gesichtspunkte und Erfordernisse im Krieg. Es ist schwer vorauszu sehen, wie weit ein Angriff auf ein militärisches Ziel Zivilpersonen in Mitleidenschaft zieht. So wurde in die Protokolle von 1977 der *Grundsatz der Proportionalität* aufgenommen, das heisst, der Angriff auf ein militärisches Ziel muss so erfolgen, dass Zivilisten möglichst verschont bleiben.

In der Waffenfrage beschränkte man sich darauf, den *wahllosen Einsatz von Waffen* zu ächten. Es war versucht worden, konkrete Regeln festzulegen, doch konnte die Diplomatische Konferenz diesen Vorschlag nicht annehmen, da die Ausarbeitung solcher Bestimmungen über ihren Zuständigkeitsbereich hinausgeht. Es wurde jedoch in einer Resolution die Einberufung einer Sonderkonferenz der Ver-

einten Nationen gefordert, die schliesslich zu den eingangs beschriebenen Ergebnissen führte.

Diese Sonderkonferenz stand, wie schon die Diplomatische Konferenz von 1977, im Widerstreit militärischer, politischer und humanitärer Erwägungen. Die wichtigsten Waffen, nämlich *Atom- und chemische Waffen*, konnten nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, da sich ihre Auswirkungen nicht in die Definition des humanitären Rechts einpassen liessen. Auch Fragen internationaler Strategie und des Machtgleichgewichts konnten nicht erörtert werden. Es war aber wichtig, dass die Konferenz einen Erfolg verzeichnen könne, denn wäre sie gescheitert, so wären die Teilnehmerstaaten wahrscheinlich nicht bereit gewesen, sich bald darauf erneut mit dem Thema zu befassen.

Nachdem eine Einigung erreicht worden ist, müssen jetzt mindestens zwanzig Staaten offiziell zustimmen, damit das Abkommen und seine Protokolle in Kraft treten können, und sie werden nur bei internationalen Konflikten und nur für die Unterzeichnerstaaten Geltung haben.

Die Anwendung des humanitären Völkerrechts ist schwierig. Es gibt keine internationale Organisation, welche die Anwendung durchsetzen könnte. Doch humanitäre Vorschriften, die auf einer diplomatischen Konferenz im Konsens angenommen werden, erhalten einen *moralischen Wert*, unabhängig davon, ob sie offiziell anerkannt werden oder nicht. Die Staaten sind in gewisser Weise moralisch verpflichtet, die vereinbarten Regeln einzuhalten. So bekommen die Bestimmungen als solche eine Bedeutung, unabhängig davon, ob sie Rechtskraft erlangen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist sich bewusst, dass die Überwachung und Anwendung von völkerrechtlichen Bestimmungen schwierig ist und dass diese Bestimmungen unter Umständen unklar sind. Doch es war unbedingt notwendig, den Kriegsoptionen einen besseren Schutz zu verschaffen. Auch wenn der Anwendungsbereich der jüngsten Ergänzungen begrenzt ist, werden ihre Bestimmungen doch dazu beitragen, einige Menschen zu retten, die ohne sie Leiden oder Tod zu gewärtigen hätten.